

Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,
Telefon: 030 405 33 541
Telefax: 030 405 41 492
e-mail: rickmeyer@t-online.de

den 28. Dezember 2006

An das
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Bauwesen und Sport
Bau- und Wohnungsaufsicht
Eichborndamm 215-239
13437 Berlin

Betrifft: BWA A1 OWI/BSFM Bußgeldbescheid vom 18.12.2006 eingegangen 21.12.2006
wegen Verweigerung unzulässiger Tätigkeiten des Fegers Giese.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit lege ich gegen den Bescheid vom 18.12.2006 eingegangen am 21. 12. 2006
(wieder eine Rückdatierung) Widerspruch ein.

Begründung:

Zunächst mache ich mein Anhörungsschreiben vom 27.11.2006 in der Sache „rechtswidrige
Androhung eines Einbruchs“ in mein durch die Verfassung geschütztes Haus nebst Anlagen
auch hier zum Vortrag.

Weiter weise ich daraufhin, dass das von Frau Schmidt zitierte Urteil der ersten Instanz VG
13 A 297.99 sich im Berufungsverfahren befindet und daher nicht rechtskräftig ist.

Wenn das Gericht auch der Meinung war, dass die Arbeiten des Fegers Giese mit seinem
Gesellen an zwei völlig getrennten und unterschiedlichen Anlagen nicht bei einem Besuch
des Fegers durchgeführt werden brauchen, so hat das Gericht nicht damit ausgedrückt, dass
der Feger eine Urkunde mit der Bescheinigung der Beanstandungsfreiheit ausstellen darf,
ohne dass er die dazu erforderlichen Überprüfungen und Tätigkeiten ausgeführt hat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Gericht dem Feger es erlaubt, dass er (von den
Fegerorganisationen und den Behörden sogenannte) sicherheitsrelevante Bescheinigungen
über eine Anlage ausstellt und dann nach seinem Gutdünken irgendwann den Bürger erneut
belästigt und die dazu erforderlichen Arbeiten nachholt.

Würde der Feger durch Unfall oder Abberufung ausfallen, würde die fehlende
Sicherheitsprüfung nicht mehr auffallen und ein Sicherheitsrisiko bestehen, wenn man den
Argumentationen der Behörden konsequent folgen würde.

Einerseits wird das angebliche Sicherheitsrisiko einer Heizungsanlage soweit hochgespielt,
dass man sogar einen Verfassungsbruch in das Gesetz schreibt, andererseits wird aber bei
Durchführung des Gesetzes bei den Pflichten des Fegers großzügig über Pflichtverletzungen
hinweggesehen.

Anstatt den Feger abzumahnern und sogar ein Verfahren wegen des Verdachts der mittelbaren
Falschbeurkundung §§ 271 StGB einzuleiten, wird von Frau Schmidt Beihilfe geleistet,
dadurch, dass sie einen schwerbehinderten fast 70jährigen Rentner durch Verfügung einer
Zwangskehrung und durch Bußgeldbescheide terrorisiert, um ihn für die sinnlosen und
verfassungswidrigen Maßnahmen der Feger gefügig zu machen.

Da der Feger Giese seit Jahren immer mit einem seiner Gesellen kommt, wäre es auch ohne
weiteres möglich, beide Schornsteine in ihren sogenannten weißen und schwarzen Tätigkeiten
jeweils zu einem Termin durchzuführen. Der Geselle kommt sowie so in seiner
Schmutzkleidung.

In dem oben genannten Verwaltungsgerichtsverfahren haben die als Beklagte anwesenden Sachbearbeiter ausgesagt, dass sie keinerlei fachliche Kenntnisse über die Arbeiten der Schornsteinfeger haben. Sie verlassen sich auf die fachlichen Aussagen der Schornsteinfeger. D. h. Die Sachbearbeiter betreiben Entscheidungen über Sachverhalte, die sie nicht beurteilen können und nehmen die Aussagen von denen, die sie beaufsichtigen sollen, als bare Münze ohne sie einer kritischen Betrachtung zu unterziehen zu können.

Daraus resultieren dann rechtswidrige Strafverfahren, die in die Integrität und Unverletzlichkeit der Bürger eingreifen. Ein Verfahren das mit Rechtsstaat nichts mehr zu tun hat.

Auch die Aussagen der Frau Schmidt über die Ankündigungsfrist sind nicht haltbar.

Es widerspricht allein dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei Zwangsweisen Schornsteinfegerarbeiten für manche Bürger 6-8 Wochen Frist einzuräumen und für andere Bürger 3-4 Werktage vorzuschreiben. Ebenso widerspricht es dem Grundsatz bei staatlichen Eingriffen den Bürger nur minimal auf das notwendig Erforderliche zu belasten.

Im Übrigen kann man den Begriff ortsübliche Ankündigungszeit auch aus der ortsüblichen Zeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ableiten.

Es gibt keinen sachlichen Grund für eine so kurze Ankündigungsfrist. Er ist auch nicht zumutbar, da der Bürger nicht ständig auf der Lauer liegen kann, wann der Feger seine unsinnigen Tätigkeiten ausführen will. Schließlich kann man auch verreist oder aus anderen Gründen nicht anwesend sein, so dass man den Termin nicht absagen kann, Das führt dann zu einer weiteren Begehungsgebühr.

Schließlich handelt es sich um das Herablassen einer Kugel mit Plastikbesen in meinem Edelstahlschornstein um eine Überprüfung und damit Überwachung (und nicht Kehrung) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Schornsteinfegerinnung hat diese Tätigkeit früher als Kehrung bezeichnet und sie aber inzwischen zu einer Überprüfung heraufstilisiert, da verschiedene Gerichte das Kehren schon für überflüssig gehalten haben. Daher wurde auch die Mär von dem Vogel erfunden, der sich in ein 10 cm senkrechtes starkes glattes Rohr zwingt, um ein Nest zu bauen oder tot vom Himmel fällt und dann genau das Rohr trifft. Dies ist ohne einen breiten Trichter, den man auf das Abgasrohr aufsetzen müsste, völlig ausgeschlossen.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht von Rheinland Pfalz vom 15.11.2005 Aktz.:6 A 10105/05.OVG 7 K 2949/03.NW geurteilt, dass ein Fegen nicht erforderlich ist und eine Spiegelung ausreicht.

Darin heißt es u.a.

Ferner setzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip voraus, dass das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (so BVerfGE 38, 281 [302]; 76, 1 [51]). Gemessen an diesen normativen Elementen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erweist sich die Rechtsfolge des § 2 Abs. 1 Nr. 1 a KÜO, soweit sie sich zu den senkrechten Abgasleitungen für Gasfeuerstätten für den planmäßigen Unterdruckbetrieb verhält, zwar als geeignet und erforderlich, **jedoch nicht mehr als verhältnismäßig** im engeren Sinne.

Unter der Internetseite

<http://www.schornsteinfeger-berlin.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/schornsteinfeger-berlin.de/liv/aktuelles2&cmd=all&Id==31&sessionid=>
teilt die Berliner Fegerinnung folgendes mit:

*Berliner Kehr- und Überprüfungsordnung wurde bestätigt. Regelmäßige Überprüfung ja ! Regelmäßige Kehrung nicht notwendig Berlin. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz bestätigt in einem Urteil (Az.: 6A10105/05.OVG) die Berliner Kehrordnung. Ein Eigentümer in Rheinland Pfalz hat sich darüber beschwert, dass der Schornstein seiner neuen Gasheizung jährlich einmal gekehrt wird. Schornsteine/Abgasanlagen von Gasfeuerstätten unterliegen in Berlin einer Überprüfungspflicht und nicht der Kehrung. Werden dabei Verschmutzungen und Verbrennungsrückstände festgestellt, müssen diese im Zuge einer Bedarfsreinigung vom Schornsteinfeger kostenlos entfernt werden. Mit seinem Urteil bestätigte das OVG Rheinland-Pfalz **diese, in Berlin seit Jahrzehnten, angewandte Praxis.***

Das technische Sprachrohr des BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGER HANDWERKS- Zentralinnungsverband (ZIV) Herr Dr.-Ing. Dieter Stehmeier (Vorstand Technik) hat in der Zeitschrift Stiftung Warentest folgendes mitgeteilt:

Vorschlag für einen Leserbrief zu Stiftung Warentest Ausgabe Juli 2006: „Schornstein fegen – Nicht jährlich nötig“ In dem o. g. Artikel berichten Sie unter Bezugnahme auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 15.11.2005 (Az.: 6 A 10105/05), dass bei einer modernen Gasheizung der Schornstein nicht jedes Jahr gekehrt werden muss, sondern eine regelmäßige „Sichtkontrolle“, „etwa durch Auspiegeln“ ausreichen würde und bei Bedarf dann immer noch eine Reinigung durchgeführt werden könne. Obwohl Ähnliches auch schon mehrfach von anderen Stellen dargestellt wurde, ist diese Wiedergabe des Urteils missverständlich und führt damit zu falschen Schlüssen insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkung. Deshalb gestatten Sie uns bitte folgende Richtigstellung: Grundsätzlich betrifft das Urteil nur Rheinland-Pfalz, weil in allen anderen Bundesländern bereits seit Jahren Abgasanlagen (Schornsteine, Verbindungsstücke, Abgasleitungen) von Gasfeuerstätten regelmäßig auf ihren freien Querschnitt zu überprüfen und nur erforderlichenfalls zu reinigen sind. Zudem trifft das Urteil keine Aussage darüber, wie die „Überprüfung der Anlage“ zu erfolgen hat. Das Urteil beinhaltet insbesondere keine Aussage darüber, dass eine Sichtkontrolle etwa durch die Auspiegelung ausreichend ist. Eine Überprüfung durch Abspiegeln der Abgasanlage ist auch nur in Ausnahmefällen (u. a. ausreichendes Tageslicht, Länge der Abgasanlage) möglich. Die mechanische Überprüfung, d. h. das Durchfahren des Schornsteins (von oben oder von unten) mittels üblichen Kehrgeräten ist die einfachste und sicherste Methode. Diese Methode wurde auch nicht vom OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil beanstandet. In Rheinland-Pfalz wird sich in Bezug auf den Arbeits- und Kostenaufwand nichts ändern, da durchgeführte Arbeitszeitstudien von unabhängigen REFA-Gutachten ergeben haben, dass der Zeitaufwand für „die Überprüfung auf freien Querschnitt“ und für die „Kehrung der Abgasanlage“ derselbe ist. Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) – Dr.-Ing. Dieter Stehmeier RA Torste

Hier wird der Versuch unternommen, krampfhaft an Verfahren festzuhalten, die technisch nicht zu vertreten sind, da das Besteigen des Daches Zuschläge bei den Gebühren bewirkt, wird der Bürger zusätzlich mit unnötigen Gebühren belastet. Die von der Innung aus der Luft gegriffenen und noch unterschiedlich dargestellten Anforderungen sind dem Bürger nicht zuzumuten.

So hat Herr Dr Stehmeier auch die Überprüfung Ringspaltmessung propagiert und verteidigt, die inzwischen durch ein Gutachten des Herrn Prof. Bernd Schmidt, das er im Auftrage des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (Az.: OVG 1B 11.05) angefertigt hat, als sinnlos bezeichnet wurde. Insofern sind die technischen Aussagen des BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGER HANDWERKS- Zentralinnungsverband (ZIV) mit äußerster Vorsicht zu behandeln, dienen sie wohlmöglich nur dem einen Zweck, die Pfründe der Feger zu erhalten. Sie sind technisch nicht haltbar.

Ich beantrage daher schon jetzt in einem eventuellen Strafverfahren die Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachters außerhalb der Schornsteinfegerlobby, der entweder die Notwendigkeit oder die Unsinnigkeit dieser Überprüfung feststellt.

Ich empfehle jedem, der sich mit dieser Materie befasst, mit einem Schminkspiegel mal in den Keller zu gehen und diesen Spiegel schräg in die Reinigungsöffnung zu halten, um zu erkennen, dass bei senkrechten Edelstahlschornsteinen die Durchgängigkeit des Rohres klar zu erkennen ist.

Abschließend weise ich auch noch mal daraufhin, dass der Feger Giese seine Tätigkeit: „Überprüfung“ auf seinem Waschtisch nicht angekündigt hat, so dass ich den Zugang zu dem Gasanlagenschornstein nicht verkehrssicher freigeräumt hatte.

Weiterhin wird auch die Zuständigkeit des Bezirksamtes, wie bereits früher ausgeführt, bestritten.

Mit freundlichen Grüßen

